

BGE 49 III 60

Bundesgericht (BGE), 1923-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_III_60

FR: ATF 49 III 60

IT: DTF 49 III 60

Volltext

60 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0112. dationssachwalter einen Kollokationsplan (richtiger: ein Lastenverzeichnis) über die Grundstücksbelastungen aufzulegen habe, damit diese, sei es zum Zwecke ihrer Überbindung oder auch nur richtiger Verteilung des Erlöses, festgestellt werden können. Ob einer solchen Verwertung durch den Liquidationssachwalter, wenn sie im übrigen in den Formen der Zwangsverwertung erfolgt, eventuell unter welchen Voraussetzungen, die Wirkung beigemessen werden könne, dass die durch den Veräußerungspreis nicht gedeckten dinglichen Lasten, insbesondere Pfandrechte, untergehen, mit der Massgabe, dass sich der Berechtigte für den Ausfall auf das Nachlassergebnis verweisen lassen muss, oder ob vielmehr ein Zuschlag nicht stattfinden dürfe, wenn sich herausstellt, dass er einen Überschuss zu Gunsten der Kurrentgläubiger doch nicht ergäbe, kann dahingestellt bleiben. Zu einem freihändigen Verkauf bedürfte es nach dem analog anzuwendenden Art. 256 Abs. 2 SchKG jedenfalls der Zustimmung der Pfandgläubiger. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde des Sachwalters abgewiesen. 12. Entscheid. vom as. Kirz 19a3 LIS. Müller. Begriff des „Berufs J) im Sinne von Art. 92 ZUF. 3 SchKG. Ob ein Ge~rbebetrieb als Beruf oder als Unternehm~ und damit als nicht unter Art. 92 ZUF. 3 fallend - erscheint, ist nicht lallgemein nach IBerufsarten, sondern im|einzelnen Fall zu entscheiden. A. _": Durch Verfügung des Konkursamtes Rorschach wurde unter anderem {(die ganze Buchdruckerei» des Beschwerdeführers als Bestandteil von dessen Kon- \ Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, N° 12. 61 kursmasse erklärt. Müller rekurrierte gegen diese Ver- fügung und beanspruchte die Inventarstücke Nr.66-76, nämlich: Nr. 66 4 Setzregale, 67 ein Quadratkasten, » 68 ein Flachkasten,)} 69 511 kg Schriften, » 70 3 Schiffe, » 71 2 Winkelhaken Pinzetten, » 72 eine alte Bostonpresse, » 73 ein Tigel Marke .Gally, » 74 Handheftmaschine, » 75 Papierschneidmaschine, » 76 Motor Wechselstrem 3/4 PS. als Kompetenzstücke. Er. machte geltend, dass diese Gegenstände das notwendigste Werkzeug darstellen, um den bisherigen Beruf als Buchdrucker auszuüben. Wenn schon die Einrichtung einer Buchdruckerei als üilpfändbar erklärt worden sei, so sollte hier eine Ausnahme gemacht werden. Denn der Rekurrent wäre wege.n seiner Gesundheit nicht im Stande, als Arbeiter eine Anstellung zu finden. Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen wies am 10. März 1923 die Beschwerde ab. Sie führt aus, dass nach bun- desrätlicher Praxis (Archiv 2 Nr 101, S. 273) der Be- trieb einer Buchdruckerei, selbst wenn er handwerks- mässig erfolge, nicht 'als Beruf im Sinne von Art. 92 SchKG aufzufassen sei. Nur ganz besondere Tatbestands- verhältnisse könnten ein Abweichen von diesem Ent- scheid begründen. Solche lägen aber hier nicht vor, denn wer aus gesundheitlichen Gründen nicht als Ar- beiter tätig sein könne, würde auch als Meister nicht arbeitsfähig sein. Die beanspruchten Gegenstände wür- den überdies infolge ihrer Minderwertigkeit nicht er- lauben, den Beruf als Buchdrucker

auszuüben. Es wäre mithin zwecklos, die herausverlangten Gegen-

62 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 12. stände dem Rekurrenten als Kompetenzstücke zu über- lassen. E. - Gegen diesen Entscheid richtet sich der vor- liegende Rekurs. Müller verzichtet nunmehr auf die Herausgabe der Gegenstände Nr. 72, 74, und 75, wieder- holt aber im übrigen sein Begehren und macht zur Begründung geltend, dass nach beigebrachter Beschei- nigung die geleistete Arbeit qualitativ mit der anderer Buchdruckereien konkurrieren könne und dass er keines- falls im Stande sei, eine Stelle anzunehmen. Als selb- ständiger Drucker dagegen könne er seine Arbeit dem Gesundheitszustand entsprechend einteilen und dabei etwas verdienen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach dem von der Vorinstanz angerufenen Bundes- ratsentscheid (Archiv 2 Nr. 101) sind Maschinen nur dann als Kompetenzstücke zu behandeln, wenn durch ihre Wegnahme der selbständige Berufsmann in die Stellung eines blossen Lohnarbeiters gedrängt würde. Dabei werde eine Berufsart vorausgesetzt, bei der ein hinreichendes und sicheres Auskommen nur in der Stellung als Meister gefunden werden könne und ferner müsse für den Schuldner wenigstens die Möglichkeit bestehen, sich mit Hülfe der ihm belassenen Gegenstände vom wirtschaftlichen Falle wieder zu erheben. Ob ein sicheres und hinreichendes Auskommen nur als Meister oder auch als Arbeiter gewährleistet sei, dürfe, um Willkürlichkeiten zu vermeiden, nicht für den einzelnen Fall, sondern nur allgemein für die einzelnen Berufs- arten entscheiden werden. Dabei ergebe sich nun, dass das Buchdruckereigewerbe heute beinahe ausschliesslich als kapitalistische Unternehmung vorkomme und der Beruf des Druckers in den meisten Fällen auch von verheirateten Personen zeitlebens als angestellte Ge- hülfen ausgeübt werde. Die Buchdruckerei könne also Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 12. 63 nicht als Beruf im Sinne von Art. 92 SchKG behandelt werden. Die zur Ausübung dieses Berufes notwendigen Gegenstände besässen die Kompetenzqualität nicht. Diese Auffassung hält aber einer nochmaligen Prü- fung nicht stand. Sie stellt in der Hauptsache auf !m- stände ab, die bei der Beurteilung der Frage nicht ausschlaggebend sein können. Zunächst darf die Kom- petenzqualität nicht allgemein für einen bestimm-ten Bernf bejaht oder verneint werden, sondern es sind die Verhältnisse jedes einzelnen Falles zu berücksichti- gen. Wenn eine Berufsart in der Regel als Unternehmung betrieben wird, so schliesst das nicht aus, dass deren Ausübung im einzelnen Falle wegen der Geringfügigkeit des investierten Kapitals und weil der Schuldner ohne Hilfskräfte arbeitet, doch nicht als solche erscheint. Im weitem ist es, sobald ein solcher Schuldner vor dem Konkurs den Beruf tatsächlich ausgeübt hat, unerheblich, ob er in Zukunft mit dem ihm überlassenen Arbeitsgerät sein Auskommen finden wird. Die seitheri- ge Praxis hat denn auch nie mehr darauf abgestellt, Vorliegend wäre dies umsoweniger von Bedeutung, als nach der Erklärung des Konkursamtes selbst eben- sowenig Sicherheit dafür besteht, dass der Sch- dner als unselbständiger Arbeiter sein Auskommen finde. Gegenteils wird er als Freierwerbender eher. in der Lage sein, seine Zeit je nach dem Krankheitsstand zweckmässig und lohnend einzuteilen. Die gemachten Erhebungen stellen ausser .Zweifel' dass der Gewerbebetrieb des Rekurrenten nicht als Unternehmung behandelt werden kann. Die Maschinen sind als von geringem Werte bezeichnet und könnten· von der Konkursmasse nur als altes Eisen verwertet werden. Der Beschwerdeführer hat also. Anspruch dar- auf dass das zum Betriebe seiner Druckerei notwendige W:rkzeug als Kompetenzstück ausges- hie- en- werde. Dabei steht einzig in Frage, ob und Wieweit das vor- handene Schriftenmaterial im Schätzungswerte von

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 13. über 1000 Fr. das unbedingt notwendige übersteige. Ein Entscheid hierüber, wie er vom Konkursamt schon eventuell in Aussicht genommen war, ist noch nicht getroffen und muss deshalb nachgeholt werden. Es ist aber festzustellen, dass selbst wenn der ganze Bestand als Kompetenz erklärt werden müsste, dem Betriebe des Schuldners trotzdem die Eigenschaft eines Unternehmens nicht zukommen würde. Demnach erkennt die Schuldbeitreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Vorinstanz angewiesen wird, gestützt auf sachverständigen Befund festzustellen, ob dem Rekurrenten das Schriftenmaterial ganz oder teilweise als unzugänglich notwendig zu belassen sei. Die übrigen als Kompetenzstücke beanspruchten Gegenstände werden als unpfändbar erklärt. 13. Arrêt du 18 avril 1923 dans la cause Sonorus S.A. L'ouverture de l'action en liberation de dette devant un juge incompetent n'interrompt pas le delai fixe a l'art. 83 al. 2 LP. n n'appartient pas au legislaMur cantonal de modifier par des dispositions de procedure la portee des fixations de delais de la LP. Le 1 er avril 1922, par l'intermediaire de l'office des poursuites de Neuchâtel, la Societe anonyme « Sonoms I), a Geneve, a fait notifier a Albert Tschumi, a Neuchâtel. une poursuite en realisation de gage pour la somme de 10498 fr. 60. Le 20 avril 1922, elle a obtenu un prononce de mainlevee provisoire. Le 29 avril 1922, Tschumia ouvert action devant le Tribunal de Neuchâtel en concluant a ce qu'il plaise ace dernier: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 13. 65 « 10 condamner Sonorus S. A. a lui payer a titre de dommages-interets la somme de 20 000 fr. ou ce que justice connaîtrait ... ; 20 prononcer l'extinction, par compensation avec les dits dommages-interets, de la creance en vertu de laquelle le commandement de payer N° 1252 (poursuite susdite) avait ete notifie ... » Se prevalant d'une clause compromissioire, Sonorus S. A. a souleve le declinatoire. Par jugement du 5 juillet 1922, le Tribunal cantonal de Neuchâtel a admis l'exception de la defenderesse. et renvoie le demandeur « a introduire son action dans le delai de 7 jours prescrit par l'art. 168 CPC devant le tribunal arbitral prevu dans la convention I). . Sonorus S. A. a forme contre ce jugement un recours de droit civil au Tribunal federal en demandant que ledit jugement fut annule dans la mesure ou il avait renvoie Tschumila introduire action dans le delai de 7 jours devant le tribunal arbitral. Elle soutenait que l'art. 83 al. 2 LP ne permettait pas de faire application en la cause de l'art. 168 C.p.c. neuch. Pour ce motif, elle a introduit l'action en liberation de dette devant le juge competent. Portee devant une instance non competente, elle n'arrete pas le cours du delai. Par arrêt du 13 decembre 1922, la Haute Section civile du Tribunal federal, estimant que la question soulevee par le recours etait du ressort des autorites de poursuite, s'est refusee a entrer en matiere sur ledit recours. Se conformant aux indications contenues dans l'arrêt, Sonoms S. A. s'est alors adresse a l'office des poursuites de Neuchâtel en lui demandant de proceder a la vente du gage. Faisant droit a cette requisition, l'office a avise les parties que la vente aurait lieu le 9 fevrier 1923, mais ensuite de plainte de Tschumi, l'Autorite inferieure de surveillance a ordonne qu'il serait sursis

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.